OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-351083/2/GS/TO

Datum:
Linz, 7. Februar 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Saxinger über die Beschwerde der G H, G, L, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 12.08.2021, GZ: SJF/SH, betreffend die Erteilung einer Leistung der Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs nach dem Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz (Oö. SOHAG)

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen und es wird gemäß Spruchpunkt 2.b) des angefochtenen Bescheides festgestellt, dass der Mitbewohnerin H F, geb. x, der Richtsatz ohne Reduktion wegen fehlendem Wohnaufwand zugesprochen wird.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit dem angefochtenen Bescheid vom 12.08.2021, GZ: SJF/SH, hat der Bürgermeister der Stadt Linz (im Folgenden: belangte Behörde) als Behörde der Landesverwaltung über den Antrag der Beschwerdeführerin (im Folgenden: Bf) vom 23.04.2021 auf Gewährung einer Leistung der Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhaltes sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs wie folgt entschieden:

„Spruch

1. Es wird Ihnen ab 01.05.2021 bis 2.6.2021 eine Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs in Form von monatlichen Leistungen wie folgt zuerkannt:

a) Für G H, geb. x:
Richtsatz für eine alleinstehende oder alleinerziehende Person gemäß § 7 Abs. 2 Z 1 Oö. SOHAG.
Zuschlag für alleinerziehende Personen für 5 minderjährige Personen gemäß § 7 Abs. 3 Oö. SOHAG.

b) Für F H, geb. x:
Richtsatz für in Haushaltsgemeinschaft lebende unterhaltsberechtigte minderjährige Personen, für die ein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht, bei fünf oder mehr leistungsberechtigten minderjährigen Personen gemäß § 7 Abs. 2 Z 3 lit. e Oö. SOHAG

c) Für A H, geb. x:
Richtsatz für in Haushaltsgemeinschaft lebende unterhaltsberechtigte minderjährige Personen, für die ein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht, bei fünf oder mehr leistungsberechtigten minderjährigen Personen gemäß § 7 Abs. 2 Z 3 lit. e Oö. SOHAG

d) Für A N A, geb. x:
Richtsatz für in Haushaltsgemeinschaft lebende unterhaltsberechtigte minderjährige Personen, für die ein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht, bei fünf oder mehr leistungsberechtigten minderjährigen Personen gemäß § 7 Abs. 2 Z 3 lit. e Oö. SOHAG

e) Für A M A M H, geb. x:
Richtsatz für in Haushaltsgemeinschaft lebende unterhaltsberechtigte minderjährige Personen, für die ein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht, bei fünf oder mehr leistungsberechtigten minderjährigen Personen gemäß § 7 Abs. 2 Z 3 lit. e Oö. SOHAG

f) Für H I, geb. x:
Richtsatz für in Haushaltsgemeinschaft lebende unterhaltsberechtigte minderjährige Personen, für die ein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht, bei fünf oder mehr leistungsberechtigten minderjährigen Personen gemäß § 7 Abs. 2 Z 3 lit. e Oö. SOHAG

2. Es wird Ihnen ab 3.6.2021 eine Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs in Form von monatlichen Leistungen wie folgt zuerkannt:

a) Für G H, geb. x:
Richtsatz für in Haushaltsgemeinschaft lebende volljährige Personen gemäß § 7 Abs. 2 Z 2 lit. a Oö. SOHAG.

b) Für F H, geb. x:
Richtsatz für in Haushaltsgemeinschaft lebende volljährige Personen gemäß § 7 Abs. 2 Z 2 lit. a Oö. SOHAG.

c) Für A H, geb. x:
Richtsatz für in Haushaltsgemeinschaft lebende unterhaltsberechtigte minderjährige Personen, für die ein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht, bei vier leistungsberechtigten minderjährigen Personen gemäß § 7 Abs. 2 Z 3 lit. d Oö. SOHAG.

d) Für A N A, geb. x:
Richtsatz für in Haushaltsgemeinschaft lebende unterhaltsberechtigte minderjährige Personen, für die ein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht, bei vier leistungsberechtigten minderjährigen Personen gemäß § 7 Abs. 2 Z 3 lit. d Oö. SOHAG.

e) Für A M A M H, geb. x:
Richtsatz für in Haushaltsgemeinschaft lebende unterhaltsberechtigte minderjährige Personen, für die ein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht, bei vier leistungsberechtigten minderjährigen Personen gemäß § 7 Abs. 2 Z 3 lit. d Oö. SOHAG.

f) Für H I H I, geb. x:

Richtsatz für in Haushaltsgemeinschaft lebende unterhaltsberechtigte minderjährige Personen, für die ein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht, bei vier leistungsberechtigten minderjährigen Personen gemäß § 7 Abs. 2 Z 3 lit. d Oö. SOHAG.

Die Leistung ist bis 31.10.2021 befristet.

3. Als eigene Mittel sind einzusetzen:

a) G H, geb. x:
- Kinderbetreuungsgeld bis 21.8.2021, sonstiges anrechenbares Einkommen

b) F H, geb. x:
- AMS, sonstiges anrechenbares Einkommen

c) A H, geb. x:
- sonstiges anrechenbares Einkommen

d) A N A, geb. x:
- sonstiges anrechenbares Einkommen

e) A M A M H, geb. x:
- sonstiges anrechenbares Einkommen

f) H I H I, geb. x:
- sonstiges anrechenbares Einkommen

Rechtsgrundlagen
§§ 5 bis 7, 11, 14 bis 16, 20 und 24 Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz (Oö. SOHAG), idgF. Nr. 107/2019

Hinweise:

1. Der nach Maßgabe Ihres Antrages zustehende Betrag der Leistung der Sozialhilfe für den Monat der Antragstellung und den ersten vollen Monat ist im beiliegenden Berechnungsblatt dargestellt. Dieses stellt einen integrierten Bestandteil der Begründung dieses Bescheides dar (§ 24 Abs. 3 Oö. SOHAG).
2. Es wird darauf hingewiesen, dass Sie im Rahmen Ihrer Antragstellung am Hinweisblatt über die Anzeigen- und Rückerstattungspflicht sowie die Bemühungspflichten im Rahmen des Oö. SOHAG hingewiesen wurden. Änderungen der Lebensumstände sind binnen zweiwöchiger Frist (§ 28) bekannt zu geben.
3. Es wird darauf hingewiesen, dass gem § 14 Abs 3 Oö SOHAG jegliche Unterhaltsansprüche gegenüber dem Ehepartner und Kindesvater zielstrebig zu verfolgen sind“

[Hervorhebungen wurden nicht übernommen]

I.2. Mit 25.08.2021 wurde fristgerecht Beschwerde eingebracht und darin Folgendes (wortwörtlich wiedergegeben) vorgebracht:

Gem § 7 Abs 3 Oö SOHAG ist Alleinerziehern ein Zuschlag zu ihrer Leistung zu gewähren. Die Regelung lautet im Wortlaut:
„Für alleinerziehende Personen sind zur weiteren Unterstützung des Lebensunterhalts bezogen auf den Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatz für Alleinstehende folgende Zuschläge zu gewähren(Alleinerzieherbonus): […] “

§ 7 Abs 8 Oö SOHAG definiert den Begriff des Alleinerziehers. Dieser lautet:
„Als alleinerziehende Personen im Sinn des Abs. 2 Z 1 und Abs. 3 gelten Personen, die ausschließlich mit anderen Personen in Haushaltsgemeinschaft leben, gegenüber denen sie mit der Obsorge bzw. der Pflege und Erziehung betraut sind."

Die Entscheidung der Behörde ist verfassungswidrig, da sie sich auf ein verfassungswidriges Gesetz, nämlich § 7 Abs 8 Oö SOHAG, stützt. § 7 Abs 8 Oö SOHAG ist in der Interpretation der Behörde unsachlich und verstößt außerdem gegen das Sozialhilfe-Grundsatzgesetz. Dies wird im Folgenden näher ausgeführt:

aa Gem § 7 Abs 3 Oö SOHAG sind für alleinerziehende Personen zur weiteren Unterstützung des Lebensunterhalts bezogen auf den Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatz für Alleinstehende Zuschläge zu gewähren (Alleinerzieherbonus).

ab Gem § 7 Abs 8 Oö SOHAG gelten als alleinerziehende Personen im Sinn des Abs 2 Z 1 und Abs 3 Personen, die ausschließlich mit anderen Personen in Haushaltsgemeinschaft leben, gegenüber denen sie mit der Obsorge bzw. der Pflege und Erziehung betraut sind.

ac Das Oö SOHAG setzt das Sozialhilfe-Grundsatzgesetz des Bundes um. Dort fehlt zwar eine Definition von Alleinerziehern, die Materialien zum SH-GG führen dazu aber Folgendes aus:
„Als *alleinerziehend gelten Personen, die mit zumindest einer anderen Person in Haushaltsgemeinschaft leben, gegenüber der sie zur Obsorge bzw. zur Erziehung berechtigt sind oder waren.*" (ErläutRV 514BlgNR 26. GP 6).

ad Während also die Materialien zum SH-GG eine Alleinerziehereigenschaft dann als gegeben ansehen, wenn ein obsorgeberechtigter Erwachsener mit zumindest einem Minderjährigen im gemeinsamen Haushalt lebt, verkehrt das Oö SOHAG diesen Sinn durch die Einfügung des Wortes *„ausschließlich"* in eine vollkommen andere Bedeutung und führt aus, dass nur dann der Alleinerzieherbonus gebühre, wenn nur Minderjährige im Haushalt leben. Sobald daher ein Kind volljährig wird oder ist, fällt der Alleinerzieherbonus für die anderen, noch minderjährigen, Kinder weg.

ae Der VwGH hat sich bereits mit dieser Frage auseinandergesetzt und in seinem Erkenntnis vom 21. Mai 2021, Zahl Ra 2020/10/0184-14 ausgesprochen, dass der Alleinerzieherbonus aufgrund des Wortlautes der Norm nur dann gebühre, wenn ausschließlich Minderjährige Personen mit der alleinerziehenden Person im Haushalt leben.

af Dem VwGH ist in seiner Begründung zuzustimmen, wenn er ausführt, dass es dem Ausführungsgesetzgeber freistehe, den Alleinerzieherbonus überhaupt zu gewähren.
Wenn der Ausführungsgesetzgeber diesen allerdings, wie in § 7 Abs 3 Oö SOHAG, gesetzlich verankert, hat er sich hinsichtlich der Definition und des Umfangs der Alleinerziehereigenschaft an die Vorgaben des Grundsatzgesetzgebers zu halten. Es steht nicht im Ermessen des Ausführungsgesetzgebers, zwar den Alleinerzieherbonus zu gewähren, dessen Anwendungsbereich aber so einzuschränken, dass er dem Willen des Grundsatzgesetzgebers, welcher aus den Materialien zum SH-GG klar hervorgeht, nicht mehr entspricht. Damit widerspricht das Ausführungsgesetz durch diese Wortfolge dem Grundsatzgesetz und ist daher verfassungswidrig (vgl VfGH 13.12.2000, G89/00).

Verletzung des Rechts auf Gleichbehandlung von Fremden untereinander bzw des Gleichheitssatzes gern Art 7 B-VG und des Rechts auf Unverletzlichkeit des Eigentums gern Art 5 StGG und 1 ZPMRK

aa Das LVwG Oö hat in ständiger Judikatur ausgesprochen, dass der Alleinerzieherbonus für die verbleibenden minderjährigen Kinder auch dann zu gewähren sei, wenn ein anderes Kind im Haushalt lebt, welches volljährig (geworden) ist.

ab Zur Begründung führte das LVwG dabei für den betreffenden Fall aus, dass die volljährige Schwester nicht die Erziehungsberechtigte ihrer minderjährigen Geschwister sei. Selbst wenn sie Betreuungsaufgaben verrichten würde, erfolgten diese im Rahmen einer „geschwisterlichen Fürsorge" und machten die volljährige Schwester nicht zu einer Erziehungsberechtigten. Sie würden auch der Bf nicht die Eigenschaft als Alleinerzieherin nehmen. Umgekehrt würde aber der Umstand, dass für die minderjährigen Kinder der Bf

kein Alleinerzieherzuschlag gewährt würde, einer Unterhaltspflicht der volljährigen Tochter der Bf gegenüber ihren minderjährigen Geschwistern gleichkommen (LVwG Oö 14. August 2Ö20, LVwG-350870/2/KLi; LVwG OÖ 10.September 2020, LVwG-350859/2/Bm; vgl auch LVwG Oö 22. April 2020, LVwG Oö 350767/2/KLi; LVwG OÖ 19. Juni 2020, LVwG-350814/2/KLi; LVwG Oö 25. August 2020, LVwG-350797/3/GS/TO)

ac In diesem Zusammenhang ist auf die Judikatur des VfGH hinzuweisen, wonach eine Anrechnung des Einkommens nicht unterhaltsverpflichteter Kinder unzulässig ist (VfGH 2.3.1989, G 219/88, VfSLg 11993 sowie 15.3.1988, G 158/87 und G 229/87, VfSIG 11662).

ad Die Eigenschaft als Alleinerzieherin ist durch 2 Merkmale gekennzeichnet: Die Obsorgeverpflichtung gegenüber den Minderjährigen, die gem § 158 ABGB aus Pflege, Erziehung, Vermögensverwaltung und Vertretung besteht, wobei der Hauptfokus auf der Erziehung gem § 160 ABGB liegt, sowie die Unterhaltspflicht, welche sich aus § 231 ABGB ergibt.

ae Weder die Obsorgeverpflichtung noch die Unterhaltspflicht für die verbleibenden minderjährigen Kinder im Haushalt erlöschen, wenn ein Kind im gemeinsamen Haushalt die Volljährigkeit erreicht oder bereits volljährig ist. Der Erziehungsaufwand für die verbleibenden Kinder wird nicht weniger und unterscheidet sich nicht von einer Mutter, die nur mit minderjährigen Kindern im gemeinsamen Haushalt lebt. Wie das LVwG zu Recht ausführt, besteht weder ein Erziehungsrecht noch eine Erziehungspflicht älterer volljähriger Kinder gegenüber ihren Geschwistern. Diese würde auch ins Leere laufen, weil die minderjährigen Kinder gem § 161 ABGB nur die Anweisungen der Eltern, aber nicht die Anweisungen der volljährigen Geschwister zu befolgen hätten, da diese gesetzlich nur für die Eltern vorgesehen ist.

af Auch eine Unterhaltspflicht volljähriger Kinder gegenüber ihren minderjährigen Geschwistern besteht nicht (vgl dazu die oben zitierte Judikatur des VfGH). Selbst wenn eine solche prinzipiell bestehen würde, wäre sie nur bei Selbsterhaltungsfähigkeit der volljährigen Kinder gegeben

ag Weder der Erziehungsaufwand noch der Unterhaltsaufwand für die minderjährigen Kinder ändern sich daher, wenn ein weiteres Kind im Haushalt volljährig ist oder wird. Der Alleinerzieherbonus verfolgt aber genau den Zweck, diesen zusätzlichen Erziehungs- und Unterhaltsaufwand abzumildem, wie sich aus den Materialien zum Oö SOHAG ergibt:
„Für alleinerziehende Personen sind weitere Mehrleistungen vorgesehen, um deren besondere Lebenssituation und die damit regelmäßig verbundenen, höheren finanziellen Belastungen zu berücksichtigen (Abs. 3).“ (vgl AB 1180 BlgOÖLT 28. GP11)

Es ist daher sachlich nicht gerechtfertigt, die Alleinerziehereigenschaft daran zu knüpfen, dass sich keine weiteren, nicht obsorgeverpflichteten oder unterhaltsberechtigten Erwachsenen, insbesondere volljährig gewordene Kinder, im gemeinsamen Haushalt befinden (vgl *Leitner,* Die Umsetzung des Sozialhilfe-Grundsatzgesetzes in Oberösterreich, ÖZPR 2020, 60 [62]). Alleinerzieherinnen und Alleinerzieher, welche nur mit minderjährigen Kindern im gemeinsamen Haushalt leben, werden gegenüber jenen, bei denen ein oder mehrere Kinder volljährig sind, in sachlich nicht gerechtfertigter Weise

benachteiligt, da sie denselben Aufwand haben, aber vom Bezug des Alleinerzieherbonus ausgeschlossen werden.
Die genannte Bestimmung des § 7 Abs 8 Oö SOHAG verletzt daher das sich aus dem Gleichheitssatz und dem Recht auf Gleichbehandlung von Fremden untereinander ergebende Sachlichkeitsgebot (vgl VfGH 12.12.2019, G164/2019) sowie das Grundrecht auf Unverletzlichkeit des Eigentums; welches auch auf Sozialhilfeansprüche anzuwenden ist (vgl VfGH 15. 6. 1998, B626/97).

Im Sinne einer verfassungskonformen Interpretation ist die Bestimmung daher so auszulegen, dass der Alleinerzieherbonus für die verbliebenen minderjährigen Kinder im Haushalt auch dann gebührt, wenn ein Kind bereits volljährig geworden ist.

Zur allfälligen Kürzung wegen fehlendem Wohnaufwand
Dem bekämpften Bescheid ist kein Berechnungsblatt ab 3. Juni 2021 beigelegen. Es kann daher nicht nachvollzogen werden, ob der Richtsatz der Tochter der Beschwerdeführerin wegen fehlendem Wohnaufwand gekürzt wurde. Eine derartige Kürzung wäre nach der Judikatur des VfGH aber nicht zulässig (VfGH 7. Juni 2021, Zahl E 3494/2020-20, Rz 20).

Der Beschwerde möge daher stattgegeben werden.“

I.3. Die Beschwerde samt bezughabendem Verwaltungsakt wurde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich von der belangten Behörde mit Schreiben vom 01.10.2021 zur Entscheidungsfindung vorgelegt.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsicht. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG abgesehen werden, da die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt und einem Entfall der Verhandlung weder Art. 6 Abs. 1 EMRK, noch Art. 47 GRC entgegensteht. Im Übrigen wurde von keiner Partei die Durchführung einer mündlichen Verhandlung beantragt.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Mit Antrag vom 23.04.2021, beantragte die Bf für sich selbst und ihre im gemeinsamen Haushalt lebenden fünf Kinder – die Tochter wurde mit 03.06.2021 volljährig – die Erteilung einer Leistung der Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs.

Die Bf, geboren am x, getrennt von ihrem Ehemann lebend, ist afghanische Staatsbürgerin. Sie wohnt gemeinsam mit ihren Kindern in einer Wohnung an der Adresse L, G, und hat dafür Mietkosten in Höhe von 773 Euro sowie Energiekosten von 160 Euro monatlich zu leisten.

Die seit 03.06.2021 volljährige Tochter F H absolviert eine AMS Kursmaßnahme.

III. Beweiswürdigung:

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich schlüssig und nachvollziehbar aus dem Akteninhalt, insbesondere aus den von der Bf vorgelegten Unterlagen sowie aus den Angaben der Bf und ist unstrittig.

Die Fragen, ob die Bf Anspruch auf einen Zuschlag als Alleinerzieherin hat und ob der Monatsanspruch der bereits volljährigen Tochter der Bf wegen fehlender Aufwendungen des Wohnbedarfs um 25 % des anzuwendenden Richtsatzes reduziert wird, sind die hier wesentlichen Fragen der rechtlichen Beurteilung.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1. Maßgebliche Rechtslage nach dem ab 01.01.2020 in Geltung stehenden Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz (Oö. SOHAG), LGBl. Nr. 107/2019 idF LGBl. 6/2020:

§ 5 Oö. SOHAG regelt die persönlichen Voraussetzungen für die Leistung der Sozialhilfe:
„(1) Leistungen der Sozialhilfe sind unbeschadet zwingender völkerrechtlicher oder unionsrechtlicher Verpflichtungen ausschließlich österreichischen Staatsbürgerinnen bzw. Staatsbürgern und Asylberechtigten, im Übrigen nur dauerhaft niedergelassenen Fremden zu gewähren, die sich seit mindestens fünf Jahren dauerhaft, tatsächlich und rechtmäßig im Bundesgebiet aufhalten.
(2) Sozialhilfe kann, sofern dieses Landesgesetz nicht anderes bestimmt, nur Personen geleistet werden, die ihren Hauptwohnsitz und ihren tatsächlichen Aufenthalt im Land Oberösterreich haben.
(3) Wohnungslose Personen, die ihren tatsächlichen dauernden Aufenthalt in Oberösterreich durch Vorlage einer Hauptwohnsitzbestätigung gemäß § 19a Meldegesetz, BGBl. Nr. 9/1992, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 104/2018, bei der Behörde nachweisen können, sind Personen im Sinn des Abs. 2 gleichgestellt.
(4) Vor Ablauf der im Abs. 1 genannten Frist sind aufenthaltsberechtigte EU-/EWR-Bürgerinnen bzw. -Bürger, Schweizer Bürgerinnen bzw. Bürger und Drittstaatsangehörige österreichischen Staatsbürgerinnen bzw. Staatsbürgern nur insoweit gleichgestellt, als eine Gewährung von Leistungen der Sozialhilfe auf Grund völkerrechtlicher oder unionsrechtlicher Vorschriften zwingend geboten ist und dies im Einzelfall nach Anhörung der zuständigen Fremdenbehörde festgestellt wurde.
(5) Von Leistungen der Sozialhilfe ausgeschlossen sind
1. Personen ohne tatsächlichen Aufenthalt in Oberösterreich,
2. Asylwerberinnen bzw. Asylwerber,
3. ausreisepflichtige Fremde,

4. Personen, die wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangener gerichtlich strafbarer Handlungen zu einer unbedingten Freiheitsstrafe von zumindest sechs Monaten verurteilt wurden, für den Zeitraum der Verbüßung ihrer Strafhaft in einer Anstalt und
5. subsidiär Schutzberechtigte."

§ 6 Oö. SOHAG regelt die sachlichen Voraussetzungen für die Leistung der Sozialhilfe:

„(1) Voraussetzung für die Leistung der Sozialhilfe ist, dass eine Person im Sinn des § 5
1. von einer sozialen Notlage (Abs. 2) betroffen ist und
2. bereit ist, sich um die Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage zu bemühen (Abs. 4).

(2) Eine soziale Notlage liegt bei Personen vor,
1. die ihren eigenen Lebensunterhalt und Wohnbedarf oder
2. den Lebensunterhalt und Wohnbedarf von unterhaltsberechtigten Angehörigen, die mit ihnen in Haushaltsgemeinschaft leben,

nicht decken können.

(3) Nicht als soziale Notlage gelten Situationen, für die bereits auf Basis anderer gesetzlicher Grundlagen ausreichend Vorsorge getroffen wurde oder durch andere Gesetze zur Sicherung von Interessen Dritter Zugriffe unter das Sozialhilfeniveau zugelassen sind.

(4) Die Leistung der Sozialhilfe setzt die Bereitschaft der hilfesuchenden Person voraus, in angemessener und zumutbarer Weise zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage sowie gegebenenfalls zur Integration - insbesondere auch zu dem für die Integration erforderlichen Spracherwerb - beizutragen. Eine Bemühung ist jedenfalls dann nicht angemessen, wenn sie offenbar aussichtslos oder unmöglich wäre.

(5) Als Beitrag der hilfesuchenden Person im Sinn des Abs. 1 Z 2 gelten insbesondere:
1. der Einsatz von Leistungen Dritter und eigener Mittel nach Maßgabe der §§ 14 bis 16;
2. der Einsatz der Arbeitskraft nach Maßgabe des § 12 und die erforderlichen Maßnahmen zur Integration;
3. die Verfolgung von Ansprüchen gegen Dritte (§ 14 Abs. 3);
4. die Umsetzung ihr von einem Träger der Sozialhilfe oder einer Behörde nach diesem Landesgesetz aufgetragener Maßnahmen zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage.

(6) Sofern Ansprüche gemäß Abs. 5 Z 3 nicht ausreichend verfolgt werden, ist - unbeschadet des § 14 Abs. 3 letzter Satz - die unmittelbar erforderliche Deckung des notwendigen Wohnbedarfs der im gemeinsamen Haushalt mit der hilfesuchenden Person lebenden unterhaltsberechtigten Angehörigen sicherzustellen."

§ 7 Oö. SOHAG sieht die monatlichen Leistungen der Sozialhilfe mit Rechtsanspruch wie folgt vor:

„(1) Die Leistung der Sozialhilfe erfolgt in Form von monatlichen, zwölfmal im Jahr gebührenden pauschalen Geldleistungen oder Sachleistungen zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung eines ausreichenden und zweckmäßigen, das Maß des Notwendigen aber nicht überschreitenden Wohnbedarfs.

(2) Die Summe der Geld- und Sachleistungen (Richtsätze) nach Abs. 1 beträgt pro Person und Monat bezogen auf den Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatz für Alleinstehende

1. für eine alleinstehende oder alleinerziehende Person 100 %
2. für in Haushaltsgemeinschaft lebende volljährige Personen
   a) pro Person 70 %
   b) ab der dritten leistungsberechtigten Person 45 %
3. für in Haushaltsgemeinschaft lebende unterhaltsberechtigte minderjährige Personen, für die ein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht:

a) bei einer leistungsberechtigten, minderjährigen Person 25 %
b) bei zwei leistungsberechtigten, minderjährigen Personen pro Person 20 %
c) bei drei leistungsberechtigten, minderjährigen Personen pro Person 15 %
d) bei vier leistungsberechtigten, minderjährigen Personen pro Person 12,5 %
e) bei fünf oder mehr leistungsberechtigten, minderjährigen Personen pro Person 12 %

(3) Für alleinerziehende Personen sind zur weiteren Unterstützung des Lebensunterhalts bezogen auf den Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatz für Alleinstehende folgende Zuschläge zu gewähren (Alleinerzieherbonus):

a) für die erste minderjährige Person 12 %
b) für die zweite minderjährige Person 9 %
c) für die dritte minderjährige Person 6 %
d) für jede weitere minderjährige Person 3 %

(4) Für volljährige und minderjährige Personen mit Behinderung (§ 40 Abs. 1 und 2 BBG, BGBl. Nr. 283/1990, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 150/2002) ist zur weiteren Unterstützung des Lebensunterhalts, sofern nicht höhere Leistungen auf Grund besonderer landesgesetzlicher Bestimmungen, die an eine Behinderung anknüpfen, gewährt werden, ein Zuschlag in Höhe von 18 % pro Person bezogen auf den Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatz für Alleinstehende zu gewähren.

(5) Eine Haushaltsgemeinschaft bilden mehrere in einer Wohneinheit oder Wohngemeinschaft lebende Personen, soweit eine gänzliche oder teilweise gemeinsame Wirtschaftsführung nicht auf Grund besonderer Umstände ausgeschlossen werden kann. Leben mehr als zwei bezugsberechtigte, volljährige Personen in Haushaltsgemeinschaft, ist für die beiden ältesten Personen der Richtsatz gemäß Abs. 2 Z 2 lit. a heranzuziehen. Die Leistungen gemäß Abs. 2 Z 3 sind nach dem Alter in absteigender Reihenfolge zu gewähren, wobei für die älteste minderjährige Person der Richtsatz gemäß Abs. 2 Z 3 lit. a heranzuziehen ist.

(6) Für volljährige Personen, die in Einrichtungen gemäß § 12 Abs. 2 Z 1 Oö. ChG untergebracht sind, ist grundsätzlich der Richtsatz gemäß Abs. 2 Z 2 lit. a heranzuziehen.

(7) Für volljährige Personen, die in stationären Einrichtungen gemäß § 63 Oö. SHG 1998 oder § 12 Abs. 2 Z 2 Oö. ChG untergebracht sind, erfolgt die Leistung der Sozialhilfe in Form einer pauschalen monatlichen Geld- oder Sachleistung zur Deckung der persönlichen Bedürfnisse in Höhe von 16 % des Netto-Ausgleichszulagenrichtsatzes für Alleinstehende pro Person.

(8) Als alleinerziehende Personen im Sinn des Abs. 2 Z 1 und Abs. 3 gelten Personen, die ausschließlich mit anderen Personen in Haushaltsgemeinschaft leben, gegenüber denen sie mit der Obsorge bzw. der Pflege und Erziehung betraut sind.

(9) Hat eine bezugsberechtigte volljährige Person keine Aufwendungen zur Deckung des Wohnbedarfs für Miete, Betriebs- und Energiekosten, ist der für sie anzuwendende Richtsatz nach Abs. 2 Z 1 oder Z 2 lit. a oder b im Ausmaß von 25 % zu verringern. Hat die bezugsberechtigte volljährige Person zwar Aufwendungen zur Deckung des Wohnbedarfs für Miete, Betriebs- und Energiekosten, erreichen diese aber nicht ein

Ausmaß von 25 %, ist der Richtsatz nach Abs. 2 Z 1 oder Z 2 lit. a oder b im entsprechenden Ausmaß zu reduzieren.
(10) Die Summe aller Geldleistungen der Sozialhilfe, die unterhaltsberechtigten minderjährigen Personen einer bestimmten Haushaltsgemeinschaft auf Grund einer Berechnung gemäß § 7 zur Verfügung stehen soll, ist rechnerisch gleichmäßig - mit Ausnahme von Leistungen gemäß Abs. 4 - auf alle unterhaltsberechtigten minderjährigen Personen aufzuteilen."

§ 8 Oö. SOHAG regelt die Deckelung der Leistungen der Sozialhilfe:
„Die Summe aller Geldleistungen der Sozialhilfe, die volljährigen bezugsberechtigten Personen innerhalb einer bestimmten Haushaltsgemeinschaft auf Grund einer Berechnung gemäß § 7 zur Verfügung stehen soll, ist pro Haushaltsgemeinschaft mit 175 % des Netto-Ausgleichszulagenrichtsatzes für Alleinstehende begrenzt. Bei Überschreitung der Grenze sind die Leistungen pro volljähriger bezugsberechtigter Person in dem zur Vermeidung der Grenzüberschreitung erforderlichen Ausmaß anteilig zu kürzen. Geldleistungen zur Unterstützung des allgemeinen Lebensunterhalts im Ausmaß von 20 % des Netto-Ausgleichszulagenrichtsatzes für Alleinstehende pro Person sind von der anteiligen Kürzung ausgenommen."

§ 14 Oö. SOHAG normiert die Berücksichtigung von Leistungen Dritter und von eigenen Mitteln:
„(1) Bei der Bemessung von Leistungen der Sozialhilfe sind alle zur Deckung der eigenen Bedarfe zur Verfügung stehende Leistungen Dritter, sonstige Einkünfte und verwertbares Vermögen anzurechnen.
(2) Zu den Leistungen Dritter im Sinn des Abs. 1 zählen auch sämtliche öffentliche Mittel zur Unterstützung des allgemeinen Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs sowie jener Teil des Einkommens der im gemeinsamen Haushalt lebenden unterhaltspflichtigen angehörigen Person oder der Lebensgefährtin bzw. des Lebensgefährten sowie volljähriger Kinder, der eine für diese Person gemäß § 7 vorgesehene Bemessungsgrundlage übersteigt.
(3) Leistungen der Sozialhilfe sind nur dann zu gewähren, wenn die diese Leistungen geltend machende hilfesuchende Person bedarfsdeckende Ansprüche gegen Dritte verfolgt, soweit dies nicht offenbar aussichtslos oder unzumutbar ist. Die Zulässigkeit einer unmittelbar erforderlichen Unterstützung bleibt unberührt. Die Ansprüche sind auf Verlangen des zuständigen Trägers der Sozialhilfe diesem zur Rechtsverfolgung zu übertragen.
(4) Leistungen, die auf Grund des AlVG erbracht werden, sind auf Leistungen der Sozialhilfe anzurechnen. Ansprüche, die der bezugsberechtigten Person auf Grund des AlVG grundsätzlich zustehen, aber auf Grund eines zurechenbaren Fehlverhaltens der bezugsberechtigten Person verloren gehen, dürfen nur zur Deckung des notwendigen Wohnbedarfs der mit der bezugsberechtigten Person im gemeinsamen Haushalt lebenden unterhaltsberechtigten Angehörigen und höchstens im Ausmaß von 50 % des Differenzbetrags durch Leistungen der Sozialhilfe ausgeglichen werden."

IV.2. Die Frage des Anspruches auf den Zuschlag für Alleinerzieher für die minderjährigen Kinder der Bf gemäß § 7 Abs. 2 Z 1 lit.a. Oö. SOHAG, hat der

Verwaltungsgerichtshof in seinem Erkenntnis vom 01.06.2021, Ra 2020/10/0095-5, beurteilt und dabei festgehalten, dass „die für „alleinerziehende Personen“ geltenden Regelungen des § 7 Abs. 2 Z 1 und Abs. 3 OÖ. SOHAG in einer Konstellation wie der vorliegenden nicht zur Anwendung kommen, sind sie doch nur für solche Personen maßgeblich, die ausschließlich mit anderen Personen in Haushaltsgemeinschaft leben, gegenüber denen sie mit der Obsorge bzw. der Pflege und Erziehung betraut sind.“ Auf die Bf ist daher ab Vorliegen der Volljährigkeit der ältesten Tochter der Richtsatz nach § 7 Abs. 2 Z 1 Oö. SOHAG nicht anwendbar. Es besteht ab diesem Zeitpunkt kein Anspruch auf den Alleinerzieherzuschlag.

Zur Auszahlung von Zuschlägen für Alleinerzieher wurde im genannten Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofe vom 01.06.2021, Ra 2020/10/0095-5, Nachfolgendes ausgeführt:

„16 Zu klären ist die Frage, ob in der vorliegenden Konstellation die Mitbeteiligte als „alleinerziehende Person“ im Sinne des § 7 Abs. 8 Oö. SOHAG zu qualifizieren ist und sie deshalb (für ihren minderjährigen Sohn) Anspruch auf den Alleinerzieherbonus nach § 7 Abs. 3 lit. a) leg. cit. hat.
17 Bei der Interpretation einer Gesetzesnorm ist auf den Wortsinn und insbesondere auch den Zweck der Regelung, auf den Zusammenhang mit anderen Normen sowie die Absicht des Gesetzgebers abzustellen. Erläuterungen zur Regierungsvorlage können im Rahmen der Interpretation des Gesetzes einen Hinweis auf das Verständnis des Gesetzes bieten (vgl. zuletzt etwa VwGH 19.4.2021, Ro 2020/10/0024, mwN).
18 Nach dem klaren Wortlaut der Legaldefinition des § 7 Abs. 8 Oö. SOHAG sind unter „alleinerziehenden Personen“ im Sinne des Abs. 2 Z 1 und Abs. 3 jene Personen zu verstehen, die „ausschließlich“ mit anderen Personen in Haushaltsgemeinschaft leben, gegenüber denen sie mit der Obsorge bzw. der Pflege und Erziehung betraut sind. Die letztgenannte Personengruppe umfasst Minderjährige, sohin Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (§ 21 Abs. 2 iVm § 158 Abs. 1 ABGB). Die Obsorge (und sohin auch die Verpflichtung zur Pflege und Erziehung) für das Kind erlischt mit dem Eintritt seiner Volljährigkeit (§ 183 Abs. 1 ABGB; vgl. etwa VwGH 19.9.2003, 2000/12/0035; 9.1.2020, Ro 2019/19/0010-0011, mit Hinweis auf die Rechtsprechung des OGH).
19 Die Eigenschaft einer sozialhilfeberechtigten Person als „alleinerziehende Person“ im Sinne des § 7 Abs. 8 Oö. SOHAG kommt somit nicht in Betracht, wenn bzw. sobald die Haushaltsgemeinschaft, der diese Person angehört, (auch nur) eine weitere volljährige Person umfasst. Auf den Umstand, dass diese Person gegenüber einer in der Haushaltsgemeinschaft lebenden (volljährigen) Person allenfalls zum Unterhalt verpflichtet ist, stellt das Gesetz nicht ab. Daraus folgt, dass der Alleinerzieherbonus nach § 7 Abs. 3 Oö. SOHAG lediglich in dem Fall gebührt, dass die sozialhilfeberechtigte Person ausschließlich mit (weiteren) minderjährigen Personen in Haushaltsgemeinschaft lebt.
20 Diesem Auslegungsergebnis steht auch eine grundsatzgesetzkonforme Interpretation (vgl. dazu zuletzt VwGH 21.5.2021, Ra 2020/10/0184) des § 7 Abs. 8 iVm § 7 Abs. 3 Oö. SOHAG nicht entgegen:

21 § 5 Abs. 2 Z 4 SH-GG ist eine „Kann“-Bestimmung (argum: „Zuschläge, ..., die gewährt werden können“). Die dort geregelten Zuschläge für alleinerziehende Personen sind bloß als Möglichkeit, nicht als Verpflichtung für die Landesgesetzgebung vorgesehen (vgl. *Pfeil,* „Sozialhilfe neu“ - viele Verschärfungen, aber wenig Vereinheitlichung, ÖZPR 1/2019, 28). Aus dem SH-GG ergibt sich daher keine Verpflichtung für die Ausführungsgesetzgebung, die in § 5 Abs. 2 Z 4 vorgesehenen Zuschläge dem Grunde nach bzw. in der dort vorgesehenen (Maximal-)Höhe als Leistungen für Alleinerzieher, auf die ein Rechtsanspruch besteht, zu regeln (vgl. auch *Leitner,* Die Umsetzung des Sozialhilfe-Grundsatzgesetzes in Oberösterreich, ÖZPR 2/2020, 62: „lediglich fakultativ zu gewährende Zuschläge für Alleinerzieher“). Das SH-GG enthält auch keine Definition des Begriffs der „alleinerziehenden Personen“.

22 Die Auffassung, dass es der Landesgesetzgebung nach Maßgabe des SH-GG freisteht, zu regeln, ob bzw. unter welchen Voraussetzungen und in welcher Höhe ein „Alleinerzieherbonus“ gewährt wird, wird durch die Gesetzesmaterialien zu § 5 SH-GG (RV 514 BlgNR 26. GP, S. 5 f) erhärtet. Darin wird ausgeführt:

„§ 5 regelt die ordentlichen Leistungen der Sozialhilfe insofern, als zur Vermeidung unerwünschter Anreize für den Arbeitsmarkt ein bestimmter Rahmen vorgegeben wird. Der Landesgesetzgebung ist es unbenommen, geringere Leistungen vorzusehen oder den Leistungsbezug eines Anspruchswerbers an weitere Voraussetzungen zu knüpfen, die nicht in diesem Bundesgesetz genannt sind. ... Weitere Mehrleistungen sind für Alleinerzieher-Haushalte vorgesehen, um deren besondere Lebenssituation und die damit regelmäßig verbundenen höheren finanziellen Belastungen zu berücksichtigen. Als alleinerziehend gelten Personen, die mit zumindest einer anderen Person in Haushaltsgemeinschaft leben, gegenüber denen sie zur Obsorge bzw. zur Erziehung berechtigt sind oder waren. ...“

23 Demnach liegt es auch im Ermessen des Landesgesetzgebers, die Definition der „alleinerziehenden Person“ dahingehend einzuschränken, dass - wie in § 7 Abs. 8 Oö. SOHAG - auf eine Haushaltsgemeinschaft des Sozialhilfeberechtigten mit „ausschließlich“ (seiner Obsorge unterliegenden) minderjährigen Personen abgestellt wird. Zum einen wird damit dem Begriffsverständnis des Grundsatzgesetzgebers, wonach die Haushaltsgemeinschaft „zumindest eine“ minderjährige Person umfassen soll, entsprochen und reicht es in diesem Sinn für die Qualifikation als „alleinerziehende Person“ im Sinne des § 7 Abs. 8 Oö. SOHAG aus, dass diese Person auch nur mit einer (minderjährigen) Person, gegenüber der sie mit der Obsorge betraut ist, in einer Haushaltsgemeinschaft lebt. Zum anderen steht es dem Landesgesetzgeber nach dem Willen des Grundsatzgesetzgebers frei, den Leistungsbezug eines Anspruchswerbers an „weitere“, nicht im SH-GG genannte, Voraussetzungen zu knüpfen; im Falle des § 7 Abs. 8 iVm § 7 Abs. 3 Oö. SOHAG ist dies eben die Voraussetzung, dass der Alleinerzieherbonus nur in dem Fall zusteht, dass keine volljährige Person mit dem Sozialhilfebezieher in einer Haushaltsgemeinschaft lebt.

24 Im vorliegenden Fall hat das Verwaltungsgericht zutreffend angenommen, dass infolge der Haushaltsgemeinschaft der Mitbeteiligten mit ihrer volljährigen Tochter für beide der Richtsatz gemäß § 7 Abs. 2 Z 2 lit. a) Oö. SOHAG maßgeblich ist. Der Umstand, dass die volljährige Tochter über ein den - nach dieser Bestimmung - auch für sie maßgeblichen Richtsatz übersteigendes Einkommen (Lehrlingsentschädigung) verfügt, kann daran - für die Mitbeteiligte - nichts ändern (vgl. VwGH 28.10.2015, Ra 2015/10/0001, zum Mindeststandard für Alleinerzieher gemäß § 8 Abs. 2

Z 1 lit. b Wiener Mindestsicherungsgesetz). Weiters ist das Verwaltungsgericht zutreffend davon ausgegangen, dass für den minderjährigen Sohn der Mitbeteiligten grundsätzlich der Richtsatz nach § 7 Abs. 2 Z 3 lit. a) Oö. SOHAG maßgeblich ist, in concreto aber infolge der Überschreitung des Richtsatzes durch eigene Mittel kein diesbezüglicher Sozialhilfeanspruch besteht.
25 Die für „alleinerziehende Personen“ geltenden Regelungen des § 7 Abs. 2 Z 1 und Abs. 3 Oö. SOHAG kommen in einer Konstellation wie der vorliegenden nicht zur Anwendung, sind sie doch - wie erwähnt - nur für solche Personen maßgeblich, die *ausschließlich* mit anderen Personen in Haushaltsgemeinschaft leben, gegenüber denen sie mit der Obsorge bzw. der Pflege und Erziehung betraut sind (vgl. abermals VwGH 28.10.2015, Ra 2015/10/0001). Auf die Mitbeteiligte ist daher auch nicht der Richtsatz nach § 7 Abs. 2 Z 1 Oö. SOHAG anwendbar.
26 Die vom Verwaltungsgericht - wie auch vereinzelt in der Literatur (vgl. *Leitner,* aaO) - vertretene Auffassung, dass im Falle des Vorliegens einer Haushaltsgemeinschaft nach § 7 Abs. 2 Z 2 iVm Z 3 Oö. SOHAG die Gewährung des Alleinerzieherbonus für die der Haushaltsgemeinschaft angehörenden minderjährigen Personen in Betracht kommt, findet im Gesetz keine Deckung.“

Im vorliegenden Fall hat die belangte Behörde mit dem Erreichen der Volljährigkeit der im gemeinsamen Haushalt lebenden ältesten Tochter die Zuerkennung des Alleinerzieherbonus gemäß § 7 Abs. 3 Oö. SOHAG zu Recht verneint. Voraussetzung, dass der Alleinerzieherbonus gemäß § 7 Abs. 3 iVm § 7 Abs. 8 Oö. SOHAG zusteht, ist, dass keine volljährige Person mit der Sozialhilfebezieherin in einer Haushaltsgemeinschaft lebt (vgl. dazu wieder das Erkenntnis des VwGH vom 01.06.2021, Ra 2020/10/0095-5).

Demnach hat die Bf mit dem Erreichen der Volljährigkeit der ältesten in Haushaltsgemeinschaft lebenden Tochter keinen Anspruch mehr auf den Alleinerzieherzuschlag für ihre minderjährigen Kinder.

IV.3. Im Beschwerdevorbringen wird darauf hingewiesen, dass nicht nachvollzogen werden könne, ob der Richtsatz der volljährigen, noch in Ausbildung befindlichen Tochter der Bf wegen fehlendem Wohnaufwand um 25 % gekürzt wurde, da dem Bescheid kein Berechnungsblatt beigelegen hat.

Die Frage der Reduzierung des Monatsanspruchs der volljährigen Tochter wegen fehlender Aufwendungen zur Deckung des Wohnbedarfs um 25 % des anzuwendenden Richtsatzes hat der Verfassungsgerichtshof in seinem Erkenntnis vom 07.06.2021, E 3494/2020-20, beurteilt.

Darin führte der Verfassungsgerichtshof Nachstehendes aus:

„16 Gemäß § 7 Abs. 9 Oö. SOHAG ist für eine bezugsberechtigte volljährige Person der Richtsatz nach § 7 Abs. 2 Z 1 oder Z 2 lit. a oder b Oö. SOHAG im Ausmaß von 25 % zu verringern, sollte diese keine Aufwendungen zur Deckung des Wohnbedarfs für Miete, Betriebs- und Energiekosten haben. Für den Fall, dass derartige Aufwendungen anfallen, diese aber nicht ein Ausmaß von 25 % des jeweiligen Richtsatzes erreichen, ist der Richtsatz im entsprechenden Ausmaß zu reduzieren. Den Erläuterungen zu dieser Bestimmung zu Folge soll es nur dann zu einer Kürzung des Richtsatzes kommen, wenn die bezugsberechtigte Person "nicht durch Aufwendungen im Bereich des Wohnbedarfs (Miete, Betriebs- und Energiekosten) belastet" wird. Als Beispiel wird die Tragung des Wohnungsaufwandes durch Dritte auf Grund vertraglicher Regelungen angeführt (AB 1180/2019 BlgLT [Oö.] 28. GP, 13). Denkbar wäre zB die im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung gewährte Wohnbeihilfe nach dem Oö. Wohnbauförderungsgesetz 1993.

17 In den Erläuterungen zu § 6 Abs. 2 Oö. SOHAG hat der Ausführungsgesetzgeber überdies klargestellt, dass soziale Notlagen jeweils auf der Ebene eines Haushaltes betrachtet werden (AB 1180/2019 BlgLT [Oö.] 28. GP, 10). Eine Haushaltsgemeinschaft bilden nach § 7 Abs. 5 Oö. SOHAG mehrere in einer Wohneinheit oder Wohngemeinschaft lebende Personen, soweit eine gänzliche oder teilweise gemeinsame Wirtschaftsführung nicht auf Grund besonderer Umstände ausgeschlossen werden kann. Die grundsätzliche Annahme, dass mehrere in einer Wohneinheit oder sonstigen Wohngemeinschaft lebende Personen eine Haushaltsgemeinschaft bilden, ist - so die Erläuterungen - auf Grund der damit regelmäßig verbundenen Kostenersparnis gerechtfertigt. Dabei spielt es keine Rolle, ob zwischen diesen im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen unterhaltsrechtliche Beziehungen bestehen oder nicht (AB 1180/2019 BlgLT [Oö.] 28. GP, 12; vgl. auch VwGH 16.2.2021, Ra 2020/10/0147).

18 Wesentliches Kriterium für die Frage, ob ein gemeinsamer Haushalt bzw. eine Haushaltsgemeinschaft vorliegt, ist nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes - auf die in den Erläuterungen ebenfalls verwiesen wird - "dass zumindest in Teilbereichen eine gemeinsame Wirtschaftsführung besteht" (VwGH 23.10.2012, 2012/10/0020; 16.2.2021, Ra 2020/10/0147). Dem Grundsatz folgend, dass in Haushaltsgemeinschaft lebende Personen erfahrungsgemäß geringere Wohnkosten und - in einem gewissen Ausmaß - auch geringere Lebenshaltungskosten zu tragen haben (vgl. VfSlg. 20.244/2018, 20.297/2018, 20.300/2018, 20.359/2019), ist in § 7 Abs. 2 Oö. SOHAG eine degressive Abstufung der Richtsätze festgelegt (AB 1180/2019 BlgLT [Oö.] 28. GP, 11). Eine gemeinsame Wirtschaftsführung bringt es zwangsläufig auch mit sich, dass gewisse Ausgaben vordergründig nur von einer Person der Haushaltsgemeinschaft bezahlt werden, diese jedoch wirtschaftlich betrachtet Ausgaben der gesamten Haushaltsgemeinschaft darstellen.

19 Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht in seiner rechtlichen Begründung davon aus, dass gemäß § 7 Abs. 9 Oö. SOHAG eine Kürzung des Richtsatzes mangels Aufwendungen zum Wohnbedarf dann vorzunehmen sei, wenn eine bezugsberechtigte volljährige Person keine Aufwendungen zur Deckung des Wohnbedarfs für Miete, Betriebs- und Energiekosten habe. Nach einem Verweis auf die Erläuterungen zu der Bestimmung kommt das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zu dem Schluss, dass nur der Beschwerdeführer Kosten für den Wohnungsaufwand zu leisten habe. Der Beschwerdeführer habe mangels Selbsterhaltungsfähigkeit seiner volljährigen Kinder

primär Naturalunterhalt - in Form der Gewährung des Wohnens im väterlichen Haushalt - zu leisten. Die Reduktion der Richtsätze hinsichtlich der volljährigen Kinder sei daher wegen deren fehlender Aufwendungen zur Deckung des Wohnbedarfs gerechtfertigt.
20 Alleine aus der Tatsache, dass der Beschwerdeführer den gesamten Mietzins für die Wohnung überweist, kann nicht darauf geschlossen werden, dass die übrigen im Haushalt lebenden (volljährigen) Personen mit keinen Aufwendungen für den Wohnbedarf belastet wären. Hinzu kommt, dass die dem Beschwerdeführer gewährte Sozialhilfeleistung zur Befriedigung des Wohnbedarfs nur dessen eigenen Wohnungsaufwand deckt, nicht aber auch jenen seiner volljährigen Kinder, der in ihrem eigenen Richtsatz für in Haushaltsgemeinschaft lebende volljährige Personen berücksichtigt ist. Wie oben bereits dargestellt, wäre das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich gehalten gewesen, die wirtschaftliche Situation der gesamten Haushaltsgemeinschaft zu beurteilen. Eine solche Gesamtbeurteilung führt zu dem Ergebnis, dass entweder für alle Mitglieder der Haushaltsgemeinschaft ein zu deckender Wohnbedarf vorhanden ist und/oder dass dieser (zumindest teilweise) anderweitig, zB durch Dritte, gedeckt wird. Aus den Feststellungen des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich ergibt sich jedoch unzweifelhaft, dass weder der Wohnbedarf des Beschwerdeführers noch der seiner Haushaltsgemeinschaft (von Dritten) gedeckt wird, sondern lediglich, dass der Beschwerdeführer für die Wohnung Mietkosten in bestimmter Höhe zu leisten hat“

Aufgrund des Akteninhaltes steht unbestritten fest, dass der zu deckende Wohnbedarf der vorliegenden Haushaltsgemeinschaft nicht durch Dritte oder sonst anderweitig gedeckt wird. Somit ist für alle volljährigen Mitglieder der Haushaltsgemeinschaft ein zu deckender Wohnbedarf vorhanden. Daher gebührt sowohl der Bf als auch deren volljähriger Tochter der mit dem angefochtenen Bescheid festgestellte Richtsatz ohne Reduktion von 25 %.

In Spruchpunkt 2.b) wurde betreffend die volljährige Tochter F H auch keine diesbezügliche Reduktion festgehalten. Rechtsverbindlich hat die belangte Behörde somit keine Reduktion aufgrund fehlender Aufwendungen zur Deckung des Wohnbedarfs festgestellt. Eine Spruchkorrektur durch das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich war daher nicht geboten.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat jedoch Einsicht in das Berechnungsblatt vom 31.05.2021 für laufende Geldleistungen von 03.06.2021 bis 30.06.2021 nach dem Oö. SOHAG genommen. Auf diesem Berechnungsblatt scheint bei der volljährigen Tochter jedoch - entgegen der spruchmäßigen Festlegung - eine Reduktion bei den Aufwendungen zur Deckung des Wohnbedarfs um 166,16 Euro (d.h. 25 %) auf. Da diese Reduktion aber nicht im Spruch enthalten ist, wurde sie nicht normativ festgestellt. Über einen Abzug hätte spruchmäßig im Bescheid abgesprochen werden müssen. Soferne von der belangten Behörde entgegen ihrem eigenem Spruch dennoch eine Reduktion vorgenommen wurde, war diese jedenfalls rechtswidrig.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte

Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Saxinger